

Frauenstimmrecht in der Schweiz

Autor(en): **Meier, Margarete**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **4 (1909)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-749385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FRAUENSTIMMRECHT IN DER SCHWEIZ

Während in allen Kulturländern die Anfänge der bewussten Bestrebungen nach Verbesserung des geistigen, materiellen und sozialen Zustandes der Frau in den Beginn des neunzehnten Jahrhunderts fallen — Vorläufer tauchten schon im achtzehnten auf —, ist die Bewegung des Frauenstimmrechts im besonderen ein Kind der neuesten Zeit. Wohl hatten die weitsichtigsten Führerinnen bald erkannt, dass ohne das Stimmrecht alle Erfolge des Emanzipationskampfes des sichern Bodens entbehrten; aber sehr richtig verstandene taktische Gründe verboten es, mit der neuen Forderung vor die Öffentlichkeit zu treten. Weitaus die überwiegende Zahl der Anhängerinnen der neuen Ideen verhielt sich ihr gegenüber lange Zeit durchaus ablehnend, wie gegen etwas, das der eigenen Natur zu widerstreben schien, gleich wie den lange im Bauer gehaltenen Vogel die Freiheit nicht lockt.

Susan B. Anthony, die zuerst dafür auftrat, wurde für verrückt gehalten und mit Steinwürfen begrüßt. Aber am Abend ihres Lebens war sie das gefeierte und verehrte Haupt einer nach hunderttausenden zählenden Organisation, und es war ihr vergönnt, ihre Lebensaufgabe in mehreren Staaten der nordamerikanischen Union, in Australien und Finnland verwirklicht und in den andern Kulturstaaten auf gutem Wege zu sehen. Im Jahre 1902 gründete sie den Weltbund für Frauenstimmrecht, der zuerst nur ein Bund der Vereinigten Staaten war, dem aber bereits auf dem Berliner Kongress im Jahre 1904 sieben andere Länder beitraten: England, Holland, Deutschland, Australien, Norwegen, Schweden und Dänemark. Im Jahre 1908 umfasste der Weltbund sechzehn Nationalverbände. In allen Ländern begannen sich die Frauen zu regen, schlossen sich zusammen, verbreiteten eifrig ihre Ideen und gewannen täglich neue Anhänger.

Trotzdem die Schweiz die Universität besitzt, die zuerst (Zürich 1873) den Frauen ihre Tore öffnete, schloss sie sich der Stimmrechtsbewegung sehr spät an. Noch vor sieben, acht Jahren war bei uns die Stimmrechtlerin mit dem Fluche der Lächerlichkeit behaftet, der nie einer Reformbewegung und ihren Trägern erspart

bleibt, der aber auch nie eine kräftige und gesunde Neuerung zu unterdrücken vermag. Die Genferinnen zeigten sich am aufgewecktesten; sie gründeten vor etwa vier Jahren den ersten schweizerischen Frauenstimmrechtsverein; ein zweiter entstand 1906 in Lausanne; andere folgten in Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Zürich, Bern. Daneben gibt es eine Anzahl anderer Vereine, die das Frauenstimmrecht nicht als ausschliessliches Ziel verfolgen. Am 28. Januar 1909 haben sich alle zum schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht zusammengeschlossen. Damit ist die Bewegung an einem Markstein angelangt. An der Spitze steht Herr de Morsier in Genf als Präsident; die andern Vorstandsmitglieder sind Frauen. Viele Männer beteiligen sich aktiv an der Bewegung; einer der eifrigsten ist Professor Marc Dufour in Lausanne, der an einem Vortrag folgende Prognose stellte:

„Ich hoffe, der Tag kommt, da die Frauen ihre Rechte erhalten, nicht „nur in der Gemeinde, auch im Kanton und der Eidgenossenschaft. Viele „bedeutende Männer halten diesen Sieg für sicher, und wenn es ein Land „gibt, wo man diesen Versuch mit Aussicht auf Erfolg wagen darf, so ist „es die Schweiz, wo wir so viele tätige, ernsthafte Frauen haben, in die „wir alles Zutrauen setzen dürfen.“

Es ist eine Frage der Zeit, wie das Reifen einer Frucht. Die grimmigsten Hochburgen der Vorurteile sind schon dem Ansturm der guten Gründe erlegen; von denen, die noch stehen, werden noch viele vor den gleichen Waffen kapitulieren, und wer gegen alle Argumente absolut gefeit ist, wird doch dem Erfolge nicht Stand halten.

Dass sich so viele Türme und Türmlein der neuen Bewegung feindlich entgegenstellen, ist zwar eigentümlich, aber recht menschlich. Eine Zeit, die so grossartig für alles, was schwach und krank ist, sorgt, die ungezählte Gesunde den Kranken opfert, die keine Perversität der Naturtriebe krass genug findet, um ihr nicht Verteidiger erstehen zu lassen, muss vielleicht als notwendige Gegenwirkung eine Geringschätzung des Gesunden, Kräftigen, Normalen erzeugen. Gibt es aber etwas Gesunderes, Kräftigeres, Normaleres, als die Anstrengung, sich von den Ketten der Gedankenlosigkeit, der Bequemlichkeit und Gewohnheit frei zu machen, um aufzusteigen zu den Stufen eines höheren Menschentums?

Und das gerade ist der Kern der Frauenbewegung; das Erwachen, das durch die Frauenwelt geht, und das seinesgleichen in der Weltgeschichte sucht, bedeutet nichts anderes als das Herausstreben aus dem Puppenheim, in das die Frau dank dem schlecht verstandenen Vorteil der Männer und der eigenen Anpassungsfähigkeit geraten ist. Der Persönlichkeits-, der Menschheitsgewinn ist es, den sie im Stimmrecht sucht; nicht das Stimmrecht an sich, sondern das Stimmrecht als notwendiges Attribut des freien Menschen verlangt sie. Sie will frei sein, nicht um sich auszuleben, sondern um zu leben, zu sehen, zu hören, zu fühlen, zu denken, zu urteilen, zu kämpfen, zu streben, um sich ihren Anteil an Sonnenschein, aber auch an Regen und Wind selber zu verdienen, frei, über sich selbst zu bestimmen und frei, an den Gesetzen mitzuarbeiten, unter denen sie leben muss.

Nicht nur setzte die Stimmrechtsbewegung in der Schweiz später ein als in den meisten anderen Ländern, sie war auch zahmer, vorsichtiger als anderswo. Das ist nicht nur Temperamentssache, es liegt nicht nur daran, dass in der Schweiz die Verhältnisse etwas eng sind, dass man sich bald die Ellenbogen an den Bergen anstösst und dass die grosse Arena für die politischen Turniere fehlt. Die Hauptursache ist das schlechte Recht, unter dem die Schweizerin bis jetzt lebte, und das nach Dr. jur. Anna Mackenroth in der Zürcher Gruppe und der Zentralschweiz überhaupt auf der tiefsten Stufe steht. Zwar schaffen die Gesetze keine Menschen, doch schaffen sie Meinungen und Vorurteile, und diese vermochten die Frau in den Ruf der Minderwertigkeit zu bringen. Wer unter Vormundschaft gestellt ist, gilt als minderwertig, als unfähig, für sich selbst zu sorgen. Und wenn das jahrhundertlang fort dauert, so muss es auf den Charakter rückwirken. Man beobachte einmal, wie bei uns die Männer mit den Frauen verkehren, wie ihre Geringschätzung bei aller Höflichkeit und Devotion darin sonnenklar zum Ausdruck kommt, dass sie, im Bestreben, sich dem Verständnis der Angesprochenen anzupassen, nach den nichtssagendsten Bemerkungen, den ungefährlichsten Gemeinplätzen suchen.

Der tüchtige Kern, der in der Schweizerin steckt, konnte dadurch nicht zugrunde gerichtet werden; unsere Frauen geniessen

des besten Rufes als Hausfrauen, sie können tüchtige Geschäftsfrauen abgeben; in den untern Klassen bringen sie häufig genug die ganze Familie durch ohne die Hilfe des Mannes, selbst trotz der Last, die dieser oft bedeutet. Die Neuzeit hat auch bewiesen, dass sie zu wissenschaftlichen Berufen tüchtig sind. Aber welche soziale Stellung die Frau auch einnehme, was sie auch für die Familie oder die Gesamtheit leiste, selten, und dann immer erst sekundär erworben, wird sie das freie, stolze Persönlichkeitsbewusstsein zeigen, das die unter freierem Rechte geborene Frau, die Finnländerin zum Beispiel, mit auf die Welt bringt, das mit der edelsten Bescheidenheit gepaart sein kann und nichts zu tun hat mit dem Selbstgefühl, das seine Wurzeln aus der Macht zieht, welche Schönheit, hohe Stellung und Reichtum verleihen.

Dieser Zusammenhang von Persönlichkeitsbewusstsein und Gesetz lässt sich sogar von einem Kanton zum andern demonstrieren; in Bünden stand die Frau unter besserem Rechte, sie konnte Vormund ihrer Kinder sein; die Bündnerinnen sind denn auch ein freieres, stolzeres Geschlecht als die Töchter des Tieflandes. Stemma, die Iudicatrix und Lucrezia in Jürg Jenatsch liess der Dichter nicht umsonst auf Bündner Boden wachsen.

Die geschilderten Zustände werden bald der Vergangenheit angehören; mit dem Jahr 1912 tritt die Schweiz unter die Herrschaft des neuen Zivilgesetzes, das die Stellung der Frau ganz bedeutend verbessert; es ist ja hier von berufenerer Feder darüber berichtet worden. Die Frauen haben allen Grund, sich darüber zu freuen, und wo sie noch mehr gewünscht hätten, wie im Güterrecht und in der elterlichen Gewalt, doch dankbar die gemachten Fortschritte und den guten Willen anzuerkennen. Das neue Gesetz ist zweifellos unter dem Einfluss der Frauenbewegung entstanden, ja es ist ein Maßstab für die Ausbreitung, die die neuen Ansichten gewonnen haben. Es haben auch Frauen durch Petitionen (Union für Frauenbestrebungen, schweizerisches Frauenkomitee und andere) und öffentliche Kritik (die ausgezeichneten Vorträge von Fräulein Dr. Mackenroth¹⁾ stehen noch in bester Erinnerung) direkt Einfluss darauf ausgeübt. Dies war möglich

¹⁾ Gedruckt unter dem Titel: Über die Rechtsstellung der Frau im Vorentwurf zum schweizerischen Zivilgesetz; Verlag von Th. Schröter.

durch die schöne, echt demokratische Einrichtung, dass der Vorentwurf zu öffentlicher Kenntnis gebracht wurde und jedermann berechtigt war, bei der Kommission seine Bemerkungen und Wünsche anzubringen. Hätten die Frauen schon Stimmrecht besessen, so hätten sie wohl eine Vertreterin in der Kommission verlangt und so ihre Interessen noch wirksamer verteidigen können.

Um mit Professor Egger zu reden, hat also das Zivilgesetz mit der Bevormundung der Frau aufgeräumt. Das ist eine Etappe auf dem Wege zu ihrer gänzlichen Mündigerklärung, die aber erst durch das Stimmrecht erreicht wird. Solange die Vorteile eines neuen Gesetzes Gnadengeschenke und die Nachteile Schicksalsfügungen sind, zu denen die Frau nichts zu sagen hat, solange ist sie nicht mündig und nicht frei. Das zunächst Erreichbare wird das Wahlrecht für Kirche und Schule sein; einige Kantone haben damit bereits den Anfang gemacht; so hat Neuenburg kürzlich die Frauen in die Schulkommissionen wählbar erklärt, und im Kanton Waadt wurde ihnen im November 1908 das kirchliche Wahlrecht ohne jede Opposition zuerkannt; Zürich aber verwarf im Mai 1907 das Wahlgesetz, das den Gemeinden die Erteilung des kommunalen Wahlrechts an die Frauen freistellte; auch Bern und St. Gallen haben noch kürzlich die Zulassung der Frauen zu Kirchen- und Schulwahlen abgelehnt.

Wenn irgendwo in einem monarchischen Staat ein edler Mensch unter der Unfreiheit seufzt, so denkt er mit den gleichen sehnsüchtigen Gefühlen an die Schweiz, wie der an Höhenluft Gewöhnte sich im Tiefland der Berge erinnert. Ebenso kommen die Frauenrechtlerinnen aus dem Ausland mit hochgespannten Erwartungen hierher und meinen, hier müssten sie alle Ungleichheiten, unter denen sie leiden, nicht mehr finden, und sind dann sehr erstaunt, die Schweizerin nicht freier, vielleicht selbst unfreier zu sehen, als die Frauen des eigenen Landes. Persönliche Freiheitsliebe muss eben nicht notwendig mit dem Gerechtigkeitsgefühl, auch andern die Freiheit zu gönnen, verbunden sein; sie ist sehr oft nur eine Seite des Herrschertriebes. So beherrschten die freien Schweizer Jahrhunderte lang die „gemeinen Herrschaften“. Nicht sie selbst gaben ihnen die Freiheit, die Franzosen mussten sie bringen. Welcher Schweizer möchte es aber

jetzt bedauern, dass der damalige Zustand der Gleichberechtigung Platz gemacht hat?

So wird es auch gehen mit der Befreiung der Frau. Wer den Umgang mit freien, fertigen Menschen kennen gelernt hat, der mag nichts sklavisches und unfertiges um sich leiden. Bereichert die Frau ihre Persönlichkeit durch die grössere Entfaltungsmöglichkeit, ja durch den Entfaltungszwang, den die Gleichberechtigung mit dem Manne bedingt, so kann es nicht fehlen, dass auch der Mann dadurch bereichert wird und vor allem die kommende Generation, die aus einer Vereinigung von Freien hervorgehen wird. Aber da sagt man:

„Stimmrecht, Politik, die Aufregungen, die damit verbunden sind, das passt nicht für die Frauen; sie verlieren dabei alle Weiblichkeit.“ Wer könnte ermessen, wie viel dieser Einwand der Frauensache schon geschadet hat? Die besten, tüchtigsten, aufgewecktesten Frauen werden darüber kopfscheu. Dass mit ihrer Rechtsstellung nicht alles ist, wie es sein soll, dass sie dem Manne nicht so inferior sind, wie man sie glauben machen will, dass sie unter ihrer Gebundenheit leiden, das wissen sie; dass vieles besser gemacht werden könnte, das sehen sie wohl, möchten wohl auch dazu helfen, aber deshalb den Vorwurf der Unweiblichkeit auf sich laden? Nein, nie! Denn das Glück der Frau ist der Mann, wie die Frau das Glück des Mannes. Und auf dieses Glück müsste man verzichten, wenn man „unweiblich“ wäre.

Dem ist aber nicht so. „Naturam expellas furca, tamen usque recurret“, sagt Horaz. Kann man die Natur aber nicht mit der Gabel austreiben, so kann man es auch nicht mit dem Stimmzettel. Niemand kann sich anders entwickeln, als nach den Möglichkeiten, die in ihm stecken. Der Unterschied zwischen einer Frauenrechtlerin und einer andern Frau besteht, so viel ich sehe, nur darin, dass die erstere ihren Verstand dazu braucht, ihre Lage zu beurteilen und zu vergleichen, und ihre Kräfte anstrengt, um die Daseinsbedingungen für ihr Geschlecht zu verbessern. Sie tut also das, was man für das Kennzeichen eines intelligenten, daseinstüchtigen Menschen hält, während die andere sich zufrieden den Stillen im Lande zugesellt, die ja wohl zum Gedeihen des Ganzen notwendige Arbeit leisten, durch die aber noch nie ein

Fortschritt zustande kam. Nennt man also die Frauenrechtlerin unweiblich, so würde das heissen, dass Weiblichkeit mit Intelligenz und Daseinstüchtigkeit unvereinbar sei. Was hat man mit dem Gerede von der „Echt-Weiblichkeit“ zustande gebracht? Dass die Frauen zimmerlich und geziert wurden und wegen jeder Mücke um Hilfe schreien mussten, dass sie sich im praktischen Leben nicht auskennen, sich nur mit Nichtigkeiten beschäftigen und vor allem mit Gewalt alles ignorieren müssen, was ihr innerstes, heiligstes Leben betrifft. Das alles, bis eine Notwendigkeit sie zwingt, den Kampf mit dem Leben aufzunehmen; dann fällt die Unnatur wie Zunder ab; das Tüchtige kommt zum Vorschein; aber oft ist darüber schon ein ganzes Lebensglück in die Brüche gegangen.

Viele Frauen können sich freilich den Luxus dieser Pseudo-Weiblichkeit überhaupt nie leisten, weil ein hartes Schicksal ihnen einen so schweren Kampf ums Dasein aufzwingt, dass ein Wahlkampf ein Kinderspiel dagegen ist. Wer jammert dort um die verlorene Weiblichkeit? Warum man gerade hier wieder das Schwache, also Kränkliche, dem Kräftigen, Gesunden vorzieht, das ist ziemlich klar: Es ist leichter, einem schwachen Wesen gegenüber als Held an Mut und Stärke dazustehen, als einem kräftigen, daseinstüchtigen gegenüber. Die Rolle des Helden, des starken Beschützers ist dem Manne durch die lange Reihe der Ahnen hindurch angestammt; sie erobert die Gunst des Weibchens bei den Tieren und die Gunst der Frau bei den Menschen. Langsam haben sich aber die Begriffe verschoben; die kriegerischen Zeiten, wo die körperlichen Eigenschaften alles ausmachten, sind friedlichern gewichen; die ethischen Werte dominieren und fallen je länger je weniger mit physischen Vorzügen zusammen. Aber immer wird das eine Geschlecht eine notwendige Ergänzung im andern finden; auch der emanzipierten Frau kann der Mann ein Schutz und eine Stütze sein durch seinen stetigern, ruhigern Geist, der ihn befähigt, den Ereignissen eine grössere, nachhaltigere Kraft entgegenzusetzen, als die Frau mit ihrer leicht beweglichen Psyche. Ihre Stärke, durch die sie dem Manne überlegen ist, wird auf anderem Gebiete liegen.

Es wird oft behauptet, dass das Familienleben durch das Frauenstimmrecht gestört werde. Wie, das ist nicht so ohne

weiteres klar. Die Ausübung des Stimmrechts an sich braucht so wenig Zeit, dass es sich nicht lohnt, davon zu reden. Die Vorbereitung dazu fällt zum grössern Teil in die Schulzeit; später wird die Hausfrau statt des Feuilletons den politischen Leitartikel lesen und eine Gesellschaft oder ein Konzert dem Besuch einer orientierenden Versammlung opfern. Der Hausfriede kann unmöglich durch das Besprechen öffentlicher Angelegenheiten Schaden nehmen; diese werden eher ein Band mehr bilden zwischen Leuten, die sich verstehen; namentlich wird eine Mutter mit Verständnis für die res publica ihren heranwachsenden Kindern mehr sein, sie wird vernünftiger Erziehungsprinzipien befolgen, als eine, deren Horizont an ihren vier Wänden aufhört.

Auch ist nicht zu befürchten, dass das Frauenstimmrecht zum Unheil der Familie eine Zeit politischer Leidenschaftlichkeit bringen muss, die den häuslichen Frieden gefährdet. In Neu-Seeland stimmen die Frauen seit 1893, in Finnland seit 1906, in Dänemark seit diesem Jahr und in Schweden schon seit 1862 in Gemeindeangelegenheiten, und man weiss davon nichts! Ja, im finnländischen Parlament, wo 25 Frauen, darunter zwölf verheiratete, ihren Einzug gehalten haben, sitzen drei Ehepaare friedlich beieinander!

Aber die Einführung des Frauenstimmrechts ist doch eine sehr ernste Sache, und eine schwere Besorgnis bleibt uns noch: Wird die Einführung des Frauenstimmrechts nicht eine Zeit der Reaktion einleiten, wird nicht der Klerikalismus durch die Frau zu erhöhtem Einfluss gelangen, die Todesstrafe wieder eingeführt werden? — Die nähere Betrachtung zeigt aber, dass diese Besorgnis einem „intellektuellen Gefühle“, nicht dem kritischen Verstande entspringt. Der Beweis ist nur durch das Experiment zu erbringen: Finnland kämpft trotz Frauenstimmrecht mit aller Macht gegen die russische Reaktion; in Neu-Seeland stimmen die Frauen seit 15 Jahren, und noch weiss man nichts von Reaktion. Als man die Politiker von Neu-Seeland um ihre Meinung über die neuen Verhältnisse anging, sprachen sie sich mit Einmütigkeit dahin aus, dass sie ihre frühern Vorurteile restlos aufgeben hätten und anerkennen müssten, dass die Zustände nicht schlechter, sondern besser geworden seien. Namentlich hätten die Frauen

einen grossen und wohltätigen Einfluss auf die soziale Gesetzgebung ausgeübt¹⁾). Schlechterdings muss man noch mit Neu-Seeland exemplifizieren, weil die andern Länder noch auf keine längere Erfahrung zurückblicken können.

Der Befürchtung des klerikalen Einflusses entgegen die Stimmrechtlerinnen mit Grund, die Länder, wo Centrum Trumpf ist, würden längst den Frauen das Stimmrecht gewährt haben, wenn die Centrumspartei ihrer Macht über sie so sicher wäre.

Von den Schweizerfrauen wäre kaum eine reaktionäre Wirkung zu erwarten; stünden auch nicht immer alle auf der Seite des Fortschrittes, so würden sie doch, vorsichtig wie sie in neuen Wirkungskreisen sind, nicht den Vorwurf der Rückschrittlichkeit auf sich laden wollen. Ihr Verantwortlichkeitsgefühl ist bekannt; in allen Lebenslagen bezeigen sie Interesse dafür, dass alles recht gehe und recht herauskomme. Man befürchtet ja auch nicht, dass die Frauen allein die Reaktion machen, sondern dass sie die schon bestehende Reaktion verstärken. Wenn aber reaktionäre Männer alle politischen Rechte haben, so ist kein Grund vorhanden, allen Frauen, unbesehen ob fortschrittlich oder nicht, das Stimmrecht zu verweigern.

Die Völkerkundigen erzählen von alten Zeiten und Völkern, bei denen das Mutterrecht herrschte. Angenommen es bestehe noch und gerade jetzt hätten sich die Männer organisiert und verlangten ihren Teil an der Staatsleitung; da würden wir die Landesmütter wohl in grosser Sorge sehen. „Wie können wir den Männern, die Wein, Spiel und andern Freuden so zugänglich sind, so wichtige Pflichten anvertrauen?“ würden sie fragen. „Die wildesten Leidenschaften würden herrschen; alle Ordnung und alles Recht, das wir sorgsam aufgebaut haben, würde zerstört; brutale Gewalt würde Recht ersetzen; Einfluss hätten nicht mehr wir, die wir unsere Kraft und unsere Seele für das Gemeinwohl einsetzen, nein, Einfluss hätten die andern Frauen, die feilen, die leichten, die immer die Feindinnen ihres eigenen Geschlechtes waren.“ Die Weltgeschichte hat allen diesen Befürchtungen zu

¹⁾ Woman Suffrage in New Zealand. Published by the Intern. Woman Suffrage Alliance 1908.

Zeiten recht gegeben. Aber wer steht heute auf und beklagt es, dass die Männer im Staat etwas zu sagen haben? Ruhige Überlegung sollte jedoch zeigen, wie unrecht es ist, dass die Frauen nichts zu sagen haben, dass man ihnen die Türen verschliessen will mit Argumenten, die für einzelne, aber nicht für alle passen.

Man sagt wohl: Das neue schweizerische Zivilgesetz beweist, dass man den Frauen wohl will und ihnen Gerechtigkeit widerfahren lässt. Die Männer werden weiterhin für die Gesetze sorgen, und die Frauen können ihre Wünsche durch die Männer zur Geltung bringen. Diese Ansicht ist wenig grossmütig, weil sie die Frauen auf Umwege zwingt, sie zwingt, für etwas zu bitten, was ihr selbstverständliches Menschenrecht sein sollte. Und gefährlich ist sie, weil sie dem Manne ganz unnützerweise eine grosse Verantwortlichkeit auflädt. Niemand ist imstande, für einen andern, gleich ihm mit vollen Geisteskräften ausgestatteten, unter allen Umständen so gut zu sorgen, wie für sich selbst oder wie es der andere für sich könnte. Darum darf er den zweiten nicht der Möglichkeit berauben, sein Recht selber zu vertreten.

Wie gesagt, die Persönlichkeitsbereicherung ist die Hauptsache, und diese Bereicherung ist nicht nur für die Frau, sondern auch für die Gesamtheit vom grössten Werte. Allein der praktische Wert soll über dem ideellen nicht aus dem Auge gelassen werden. Am einleuchtendsten ist es, dass die Frau an den Schul- und Kirchenwahlen ein grosses Interesse hat: Sie muss sich darum bekümmern, in welcher Weise und durch welche Persönlichkeiten der Geist und die Seele ihrer Kinder in Schule und Kirche gemodelt werden soll.

Ebenso einleuchtend und bereits dargetan ist die Wichtigkeit ihres Einflusses auf die Gesetze, von denen ihr persönliches Wohl und Wehe ebenso abhängt, wie das der Gesamtheit. Nochmals sei betont, dass das Gesetzeswerk, auf das die Schweiz so stolz sein darf, in seinem feministischen Zug aufs engste zusammenhängt mit dem Meinungsumschwung, den die Frauenbewegung bewirkte, und dass es wohl nicht in der Weise zustande gekommen wäre, hätten nicht die Frauen an den Fesseln der Tradition zu rütteln begonnen. Ebenso ist erwähnt, dass die Frauen noch mehr hätten erreichen müssen, wären sie schon politisch freigesenen.

Die Schweiz wird auch ein einheitliches Strafgesetz bekommen. Das Strafgesetz hat von jeher die Frauen gleich behandelt wie die Männer; eine Ungerechtigkeit besteht nur darin, dass alle Richter Männer sind. Bücher sind schon geschrieben worden, um zu beweisen, dass die Psyche der Frau anders ist als die des Mannes; die richtige Konsequenz auf das Verhältnis zwischen Angeklagtem und Richter zu ziehen hat man unterlassen. So kamen denn häufig Urteile zustande, die die ganze Frauenwelt mit Trauer und mit Entrüstung erfüllten. Eine der Hauptforderungen der Frauenemanzipation ist deshalb, dass zur Beurteilung von Verbrechen gegen Frauen und Kinder und solcher, die von Frauen begangen wurden, weibliche Richter oder weibliche Geschworene bestellt werden müssen; denn nur diese können die erstern in ihrer ganzen Wirkung und die letztern in ihrer Psychologie ganz verstehen.

Gewiss sind noch lange nicht alle Schweizerinnen reif genug zur Ausübung der Rechte, die die Frauen verlangen, ebenso wenig wie es alle Männer waren, als das sogenannte allgemeine Stimmrecht eingeführt wurde. Allein „es wächst der Mensch mit seinen höhern Zwecken“; anpassungsfähig ist die Frau von Haus aus; wird ihr das neue Recht erteilt, so wird sie sich schnell in der neuen Situation zurechtfinden.

Das heranwachsende Mädchen wird dann nicht mehr bei jeder Frage, die über Strumpf und Nähkissen hinausgeht, die Antwort bekommen: „Das sind Männersachen; es schickt sich nicht, dass Mädchen das wissen.“ Nein, es wird zu Haus und in der Schule über alles unterrichtet und nicht mehr künstlich zum Stumpfsinn in rechtlichen Sachen und zum Dilettantismus herangezogen werden. Das dumpfe Bewusstsein, dass alles Studieren über unleidliche Zustände ihm nichts nütze, weil „es ja doch nichts machen könne“, wird sich nicht mehr lähmend und ertötend auf seine Tatkraft und seine Initiative legen. Im freien Spiel der Kräfte wird es lernen, sich selbst und seine Fähigkeiten zu erkennen und zu betätigen und wird darin eine Quelle des Glücks und der Gesundheit finden, die den frühern Generationen verschlossen war.

Was auf die Bewegung in der Schweiz noch hemmend wirkt, das ist die Scheu der Schweizerinnen, aus sich herauszugehen oder

hervorzutreten. Deshalb sind sie auch zum grössern Teil noch ihre eigenen Feindinnen und verhalten sich ablehnend gegen das Stimmrecht. Es ist aber nie die Mehrheit, sondern stets eine kraftvolle Minderheit, die den Fortschritt und die Geschichte macht.

Das ist klar: auch das Frauenstimmrecht bürgt nicht die Formel für die allgemeine Glückseligkeit. Aber ein grosser Schritt auf dem Wege zur sozialen Gerechtigkeit wird sie sein. Man hat die Zeit, in der wir leben, oft das Jahrhundert des Kindes genannt. Das wird sie aber erst dann völlig sein, wenn die Frau und mit ihr die mütterlichen Gefühle wirklich bestimmenden Einfluss erlangen. Dann kann eine Zeit werden, die wie noch keine durch die neue Generation der Zukunft Grösse schaffen will. Und so erschliesst der Menschheit das Stimmrecht der Frau ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten.

ZÜRICH

MARGARETE MEIER



LA CRITIQUE ET LES CROYANCES¹⁾

„Je perds la foi, mes convictions s'en vont. Dieu m'abandonne, et je ne sais plus même s'il existe.“

Ce cri d'un cœur lassé et découragé, l'auteur de ces lignes l'a perçu à plus d'une reprise. Il ne l'a pas ouï sans une émotion profonde. Et cette émotion s'est changée en véritable brisement de cœur, quand, à la plainte, s'est ajouté le reproche, et que, sans ménagements, on nous a dit: „Ce sont vos discussions de théologiens qui me font tout remettre en question, même ce que j'estimais de plus solidement ancré en moi: la confiance chrétienne, l'espérance en la Providence.“

Pareil effondrement n'est que trop fréquent. Pourquoi le nier? Nous assistons aujourd'hui au désarroi, avoué ou caché,

¹⁾ Cette étude, destinée à montrer la possibilité et la nécessité d'une union féconde entre la critique et la foi, servira d'introduction à un ouvrage intitulé „*La crise des idées religieuses*“ ou „*Qu'est-ce que la Théologie?*“ qui formera le pendant du livre publié par le même auteur sous le titre „*Qu'est-ce que le Christianisme?*“ (Nyon, Cherix éditeur, 1908; 3 frs.)